

e) dem verurteilenden Gericht über den zuständigen Staatsanwalt durch Übersendung des Abschlußberichtes (SV 18), wenn nach § 47 Absatz 1 StGB im Urteil festgelegt wurde, daß vor der Entlassung die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu prüfen ist.

22.4. Die Begleitakte ist auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen. Es ist darauf zu achten, daß das richtige Strafende vermerkt ist. Hat das Gericht auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen nach § 48 St GB erkannt, ist das auf dem Abschlußbericht (SV 18) und in der Begleitakte zu vermerken.

22.5. Bei selbständigen Entlassungen von Strafgefangenen durch die Abteilungen XIV des MfS sind alle erforderlichen Maßnahmen mit der Vollzugsstelle der zuständigen SVE abzustimmen.

22.6. Ist eine rechtzeitige schriftliche Vorausmeldung auf Grund vorzeitiger Entlassung oder Unterbrechung des Strafvollzuges nicht möglich, hat die Übersendung der genannten Unterlagen unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen zu erfolgen.
In diesem Fall ist die Entlassung dem Rat des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes und dem VPKA, Abt. PM und K mit den Angaben zur Person, dem Entlassungstag, dem voraussichtlichen Wohnsitz und solchen wichtigen Hinweisen, die für die sofortige Wiedereingliederung von Bedeutung sind, fernschriftlich voranzumelden.